Statut der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK)

vom 7. Mai 2009

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Schweizerische Mittelschulämterkonferenz" (SMAK) besteht eine interkantonale Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 3. März 2005.

Art. 2 Zweck

Die SMAK

a. fördert die schweizerische Koordination und Kooperation der allgemein bildenden Mittelschulen (Gymnasium und Fachmittelschule),
b. fördert die gesamtschweizerische Bildungsplanung und Weiterentwicklung der Mittelschulen, sie stärkt die Positionierung und Vernetzung der Mittelschulen,
c. bildet eine nationale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Vorsteherinnen und Vorstehern der für die allgemein bildenden Mittelschulen zuständigen kantonalen Ämter und Dienststellen,
d. unterstützt die Kantone bei Gestaltung und Vollzug ihrer Aufgaben im Bereich der Mittelschulen und
e. fördert die Kontakte zwischen den Mittelschulen und den übrigen Bildungsstufen.

Art. 3 Aufgaben und Verantwortung

Die SMAK hat insbesondere die Aufgaben:

a. die EDK in Fragen der Mittelschulen zu beraten,
b. Aufträge der EDK zu erfüllen und ihr Anträge zu stellen,
c. den Informationsaustausch unter den Kantonen, den Regionen und den Partnerorganisationen der EDK sicherzustellen.

Art. 4 Mitglieder

[1]Die Vorsteherinnen und Vorsteher der mit den allgemein bildenden Mittelschulen befassten kantonalen Ämter oder Dienststellen sind von Amtes wegen Mitglieder der SMAK.

[2]Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Mittelschulamtes des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied der SMAK werden.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der SMAK sind:

a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand und
c. das Sekretariat.

Art. 6 Mitgliederversammlung

[1]Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[2]Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

a. die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte zu behandeln und
b. den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten zu wählen.

[3]Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten je unterschiedliche Sprachregionen.

[4]Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

[5]Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

[6]Die Präsidentin/der Präsident der Konferenz der Schweizerischen Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR), die Präsidentin/der Präsident der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Fachmittelschulen (KFMS) sowie die Direktorin/der Direktor der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ) wohnen der Mitgliederversammlung der SMAK als ständige Gäste bei.

Art. 7 Vorstand

[1]Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Die französisch- und die italienischsprachige Schweiz haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung.

[2]Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet. Sie oder er ruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[3]Der Vorstand führt die Geschäfte der SMAK. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben festlegen.

[4]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

[5]Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 8 Sekretariat

Das Sekretariat der SMAK wird vom Generalsekretariat der EDK geführt.

Art. 9 Mitwirkung und Information

[1]Die SMAK informiert ihre Partnerorganisationen kontinuierlich über die die allgemein bildenden Mittelschulen betreffenden Absichten und Arbeiten der SMAK.

[2]Sie konsultiert die Partnerorganisationen bei Arbeiten, welche diese direkt oder indirekt betreffen.

[3]Neben den in Artikel 6 Absatz 6 genannten gelten insbesondere folgende Organisationen als Partnerorganisationen:

a. das Staatsekretariat für Bildung und Forschung (SBF)[1],
b. der Verein der Schweizerischen Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG),
c. die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS),
d. die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP),
e. die Schweizerische Maturitätskommission (SMK).

[1] Ab 1. Januar 2013: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Art. 10 Kommunikation

Aktivitäten im Bereich der Information und Kommunikation erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 11 Finanzielles

[1]Die Sitzungsspesen, die aus den Zusammenkünften entstehen, gehen zu Lasten der delegierenden Kantone beziehungsweise Organisationen.

[2]Projektkosten werden über das Budget der EDK gedeckt.

III. Schlussbestimmung

Art. 12 Inkrafttreten

Das Statut tritt sofort in Kraft.

Wilen (OW), 7. Mai 2009

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Sekretär:
Hans Ambühl